

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

16.12.1976

Geschäftszahl

1375/75

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 0928/69 E 19. Februar 1970 VwSlg 7739 A/1970 RS 1

Stammrechtssatz

Die Aufzählung der dennoch anzuwendenden Bestimmungen im § 45 Abs 7 AHStG ist eine taxative. § 30 AHStG ist mithin auf ordentliche Hörer, die ihr Studium vor dem Wintersemester 1966/67 begonnen haben oder noch vor dem Inkrafttreten der für ihre Studienrichtung zu erlassenden besonderen Studiengesetze, Studienordnungen und Studienpläne beginnen werden, nicht anzuwenden.